



Übersetzung

STAATSRAT

Gesetzgebungsabteilung

Gutachten 71.418/2
vom 1. Juni 2022

über

einen Entwurf eines Erlasses der Regierung der
Deutschsprachigen Gemeinschaft ,zur Festlegung des
Inkrafttretens und der Anwendungsdauer der Regelung zur
Gewährung einer pauschalen Entschädigung zur Deckung der
Bürokosten, die im Rahmen der mit der Tätigkeit als
Lehrpersonal einhergehenden Heimarbeit entstehen‘

Am 26. April 2022 wurde der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, von der Ministerin für Bildung, Forschung und Erziehung der Deutschsprachigen Gemeinschaft darum gebeten, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen, die bis zum 3. Juni 2022 verlängert wurde*, ein Gutachten über einen Entwurf eines Erlasses der Regierung ‚zur Festlegung des Inkrafttretens und der Anwendungsdauer der Regelung zur Gewährung einer pauschalen Entschädigung zur Deckung der Bürokosten, die im Rahmen der mit der Tätigkeit als Lehrpersonal einhergehenden Heimarbeit entstehen‘ abzugeben.

Der Entwurf wurde von der zweiten Kammer am 1. Juni 2022 untersucht. Die Kammer setzte sich zusammen aus Pierre VANDERNOOT, Kammerpräsident, Patrick RONVAUX und Christine HOREVOETS, Staatsräte, Marianne DONY, Beisitzer, und Esther CONTI, stellvertretender Greffier.

Der Bericht wurde von Roger WIMMER, Erster Auditor, vorgelegt.

Das Gutachten, dessen Wortlaut nachstehend wiedergegeben ist, wurde am 1. Juni 2022 abgegeben.

* Durch E-Mail vom 2. Mai 2022.

Da der Begutachtungsantrag aufgrund von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 2 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat eingereicht wurde, beschränkt sich die Gesetzgebungsabteilung gemäß Artikel 84 § 3 der o.a. koordinierten Gesetze darauf, die Rechtsgrundlage des Entwurfs[‡], die Befugnis des erlassenden Organs sowie die Einhaltung der vorangehenden Formvorschriften zu untersuchen.

Was diese drei Aspekte betrifft, sind über den Entwurf folgende Bemerkungen zu formulieren.

1. Durch Artikel 349 Nr. 11 des Dekrets vom 28. Juni 2021 ‚über Maßnahmen im Unterrichtswesen 2021‘ wird die Regierung ermächtigt, das Inkrafttreten der Artikel 265 bis 268 des Dekrets vom 28. Juni 2021 festzulegen. Durch diese Artikel wurde Kapitel IX.3, das die Artikel 21.4 bis 21.6 enthält, in das Dekret vom 17. Mai 2004 ‚über Maßnahmen im Unterrichtswesen, in der Ausbildung und im Bereich der Infrastruktur 2004‘ eingefügt.

Artikel 21.6 der Dekrets vom 17. Mai 2004, der durch Artikel 268 des Dekrets vom 28. Juni 2021 eingefügt wurde, lautet wie folgt:

„Die Regierung legt das Inkrafttreten und die Anwendungsdauer der Artikel 21.4 und 21.5 fest, nachdem die Regierung eine schriftliche Bestätigung vom FÖD Finanzen erhalten hat, aus der hervorgeht, dass die Entschädigung, die gemäß den Artikeln 21.4 und 21.5 gewährt worden ist, als Erstattung arbeitgebereigener Kosten zu betrachten ist und somit nicht Teil der steuerbaren Berufseinkünfte des Begünstigten ist. Die Regierung kann die Artikel 21.4 und 21.5 rückwirkend mit Wirkung ab dem von ihr festgelegten Datum in Kraft treten lassen“.

Die letztgenannten Bestimmungen überschneiden sich zwar teilweise mit Artikel 349 Nr. 11 des Dekrets vom 28. Juni 2021. Dennoch erlauben sie im Gegensatz zu letzterem Artikel die Rückwirkung und die Begrenzung der Anwendungsdauer der Artikel 21.4 und 21.5 des Dekrets vom 17. Mai 2004.

Die Präambel sollte jedoch ergänzt werden, indem in einem neuen zweiten Absatz auch auf Artikel 349 Nr. 11 des Dekrets vom 28. Juni 2021 verwiesen wird. Infolgedessen sollte ein neuer Artikel 1 in den verfügenden Teil eingefügt werden, laut dessen die Regierung das Inkrafttreten der Artikel 265 bis 268 dieses Dekrets festlegen wird, wobei der heutige Artikel 1 des Entwurfs Artikel 2 wird.

2. Der heutige zweite Absatz der Präambel, der die Begründung für den entworfenen Erlass enthält, sollte nach den Bezugsvermerken zur Rechtsgrundlage und zur Einhaltung der vorangehenden Formvorschriften eingefügt werden.

[‡] Da es sich um einen Dekretvorentwurf handelt, wird unter „Rechtsgrundlage“ die Übereinstimmung mit den höheren Rechtsnormen verstanden.

Für diese Begründung ist außerdem das Wort „Aufgrund“ durch die Wörter „In Anbetracht“ zu ersetzen¹.

3. Es gibt keinen Grund, von der in Artikel 53 Absatz 4 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 ‚über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft‘ festgelegten üblichen Regel hinsichtlich des Inkrafttretens der Verordnungstexte abzuweichen.

Eine Bezugnahme auf das Datum der Verabschiedung des Erlasses ist auf jeden Fall unannehmbar, da diese Vorgehensweise sich im Lichte der Rechtssicherheit und des Grundsatzes der Nichtrückwirkung von Verordnungsakten problematisch auswirkt.

Folglich ist Artikel 2, der Artikel 3 wird, entweder zu revidieren oder auszulassen.

DER GREFFIER

DER PRÄSIDENT

Esther CONTI

Pierre VANDERNOOT

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Roger WIMMER, Erster Auditor, übersetzt.

DER CHEFGREFFIER,

Gregory DELANNAY

¹ Siehe *Principes de technique législative – Guide de rédaction des textes législatifs et réglementaires*, www.staatsrat.be, Tab „Technique législative“, Empfehlung Nr. 39.